



Amtsblatt

Nummer 1

vom 16. Januar 2026

Inhalt:

- Nr. 1 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2026
- Nr. 2 Hirtenbrief des Bischofs
- Nr. 3 Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional KODA Nord-Ost
- Nr. 4 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz
- Nr. 5 Dekret zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz vom 30. September 2022 – Anlage 1
- Nr. 6 Dekret zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz vom 30. September 2022 – Anlage 6
- Nr. 7 Dekret über die Aufhebung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Trinitas Guben und deren Zuweisung in die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Beata Maria Virgo Neuzelle
- Nr. 8 Dekret zur Bestellung eines geschäftsführenden Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Beata Maria Virgo Neuzelle
- Nr. 9 Einreichung verabschiedete Jahresrechnungen 2025
- Nr. 10 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 1. März 2026
- Nr. 11 Erwachsenenkatechismus in neuer Onlineausgabe
- Nr. 12 Personalien Klerus

Nr. 1 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2026

Der Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 22. März 2026, verlesen werden. Der Text befindet sich als Anlage 1 in diesem Amtsblatt.

Die entsprechenden Verfahrenshinweise bzgl. der Kollekte finden Sie in der Anlage 2.

Nr. 2 Hirtenbrief des Bischofs

Für den 1. Fastensonntag, 22.02.2026, wird Bischof Wolfgang Ipolt wie gewohnt einen Hirtenbrief verfassen, der an Stelle der Predigt verlesen werden soll. Dieser Brief wird den Pfarreien rechtzeitig mit getrennter Post zugesandt.

Nr. 3 Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional KODA Nord-Ost

§ 1

- (1) ¹Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem diözesanen Wahlvorstand. ²Er besteht aus drei oder fünf Personen, die nicht für die Kommission kandidieren. ³Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommission, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.
- (2) ¹Der Wahlvorstand und zwei Ersatzmitglieder werden vom Vorstand der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (ersatzweise: von der Mitarbeitervertretung des [Erz-]Bischöflichen Ordinariates) bestellt, sobald der Wahlhandlungszeitraum nach § 2 Abs. 1 bestimmt worden ist.
- (3) Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet.
- (4) ¹Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer. ²Der Wahlvorstand handelt mit mindestens drei Mitgliedern, unter denen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.

§ 2

- (1) ¹Die Kommission bestimmt einen einheitlichen Zeitraum von vier Monaten, in dem die nach dieser Ordnung beschriebenen Wahlhandlungen, zu denen auch die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses gehören, stattzufinden haben. ²Die Bestimmung hat spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode der Kommission zu erfolgen.
- (2) ¹Der Wahlhandlungszeitraum wird durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt allgemein bekannt gegeben. ²Mit der Bekanntgabe wird eine Aufforderung an kirchliche Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost verbunden, sich beim diözesanen Wahlvorstand zwecks Erfüllung der aus § 4 resultierenden Aufgaben zu melden.
- (3) ¹Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitpunkt,
 1. bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 5 und das Wählerverzeichnis nach § 6 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,
 2. bis zu dem die Stimmzettel nach § 8 Abs. 3 bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen.²Zwischen den Zeitpunkten in den Nr. 1 und 2 müssen mindestens sechs Wochen liegen.
³Zwischen der Versendung der Formulare für die Wahlvorschläge gemäß § 4 und dem Zeitpunkt in Nr. 1 müssen mindestens drei Wochen liegen. ⁴Die in den Nr. 1 und 2 genannten Zeitpunkte sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 3

Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem diözesanen Wahlvorstand Amtshilfe.

§ 4

- (1) ¹Der Wahlvorstand versendet an alle Rechtsträger gemäß § 1 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost oder, wenn er es für zweckmäßiger erachtet, an die beschäftigenden Einrichtungen die Formulare für die Wahlvorschläge zur Weitergabe an die Mitarbeiter und für das Wählerverzeichnis. ²Gleichzeitig unterrichtet er über die Möglichkeit, gemäß § 5 Wahlvorschläge zu machen, und weist auf die Frist für die Zusendung der Wahlvorschläge gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 hin. ³Er kann weitere Hinweise zum Wahlrecht nach dieser Ordnung und der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost geben.
- (2) ¹Das Formular für einen Wahlvorschlag sieht Raum für die in § 5 genannten Angaben und die dort genannte Erklärung vor. ²Das Formular für das Wählerverzeichnis sieht Raum für die Angabe des Anstellungsträgers, die namentliche Angabe der wahlberechtigten Mitarbeiter und die beschäftigende Einrichtung vor. ³Der Wahlvorstand kann weitere, für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Angaben abfragen.

§ 5

¹Jeder nach § 8 Abs. 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost wahlvorschlagsberechtigter Mitarbeiter kann ungeachtet der eigenen Gruppenzugehörigkeit gemäß § 6 Abs. 1 der Ordnung Wahlvorschläge für jede Gruppe machen. ²Der Wahlvorschlag muss den Namen des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und den Anstellungsträger enthalten. ³Der Wahlvorschlag muss die Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er seiner Benennung zustimmt. ⁴Der Wahlvorschlag kann außerdem eine Gruppenzugehörigkeit angeben. ⁵Der Wahlvorschlag muss vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens drei weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

§ 6

- (1) ¹Der Anstellungsträger erstellt, auch bei einrichtungsbezogener Erfassung der Wahlberechtigten, anhand des in § 4 genannten Formulars ein Wählerverzeichnis der wahlberechtigten Mitarbeiter und fertigt dieses doppelt aus. ²Die Wahlberechtigung eines jeden Mitarbeiters nach § 8 Abs. 3 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost ist durch den Wahlvorstand vorher festzustellen.
- (2) ¹Das Wählerverzeichnis liegt zwei Wochen lang beim Anstellungsträger zur Einsichtnahme aus. ²Auf Ort und Zeitraum der Auslegung ist in der dort üblichen Weise hinzuweisen.
- (3) ¹Innerhalb der Auslegungsfrist können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Anstellungsträger in Textform geltend gemacht werden. ²Sofern Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zwischen dem Einspruchsführer und dem Anstellungsträger nicht einvernehmlich erledigt werden können, entscheidet der Wahlvorstand nach Anhörung des Anstellungsträgers endgültig.
- (4) Nach Ablauf der Auslegungsfrist erhält der Wahlvorstand eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses innerhalb der von ihm gesetzten Frist.

§ 7

- (1) ¹Nach Eingang der Wahlvorschläge prüft der Wahlvorstand die Wählbarkeit der Kandidaten und die Gruppenzugehörigkeit. ²In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Diözesanbischofs ein. ³Sodann erstellt er aus den eingegangenen Wahlvorschlägen den Stimmzettel.
- (2) ¹Auf dem Stimmzettel müssen die Namen der Kandidaten, jeweils deren ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung, der Anstellungsträger und die Gruppenzugehörigkeit angegeben werden. ²Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Alphabet.
- (3) Der Wahlvorstand versendet die Stimmzettel für die Wahl nach Maßgabe des Wählerverzeichnisses an die Anstellungsträger, die sie an die Mitarbeiter aushändigen.
- (4) ¹Den Kandidaten ist durch den Wahlvorstand die Möglichkeit zu geben, sich in Textform bei den Wählern vorzustellen. ²Eine entsprechende Kandidatenvorstellung wird zusammen mit den Stimmzetteln versandt.

§ 8

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann zwei Kandidaten durch eindeutige Kennzeichnung auf dem Stimmzettel wählen.
- (2) Nicht ausgefüllte oder falsch ausgefüllte Stimmzettel sowie mit Bemerkungen versehene Stimmzettel sind ungültig.
- (3) ¹Der Wahlberechtigte steckt den Stimmzettel in den für die Wahl vorgesehenen Wahlumschlag und verschließt ihn. ²Der Anstellungsträger nimmt die verschlossenen Wahlumschläge entgegen und trägt die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein. ³Das ausgefüllte Wählerverzeichnis und die Wahlumschläge (Wahlunterlagen) versendet er innerhalb der gesetzten Frist an den Wahlvorstand.
- (4) ¹Der Wahlvorstand prüft die eingehenden Wahlunterlagen. ²Dabei kontrolliert er, ob die Anzahl der Wahlumschläge mit den im Wählerverzeichnis enthaltenen Stimmvermerken übereinstimmt. ³Danach werden die Wahlumschläge in eine Wahlurne geworfen. ⁴An dem auf die Frist nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 folgenden Arbeitstag (Wahltag) erfolgt die Stimmenauszählung. ⁵Diese ist öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.
- (5) Nach Abschluss der Auszählung stellt der Wahlvorstand die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, der gültigen und der ungültigen Stimmzettel sowie die Stimmenzahl der einzelnen Kandidaten je Gruppe und als Gesamtergebnis fest.

§ 9

Aufgaben, die die Organisation und die Durchführung der Wahl betreffen, kann der Wahlvorstand auch zentralen Stellen übertragen.

§ 10

- (1) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen aus allen vier Gruppen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost auf sich vereinigt hat. ²Weiter ist gewählt, wer aus den anderen drei Gruppen – unter Ausschluss der Gruppe des nach Satz 1 Gewählten – die meisten Stimmen erhalten hat.
- (2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Dem Wahlvorstand obliegt es, das Ergebnis der Wahl und die Namen der Gewählten im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 11

- (1) Die Wahl kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von einem Wahlberechtigten bei dem Wahlvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich angefochten werden.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Zugang über die Anfechtung.
- (3) ¹Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ²Ist im Falle einer zulässigen und begründeten Anfechtung eine Berichtigung des Wahlergebnisses erforderlich und möglich, nimmt er diese vor; § 10 Abs. 3 gilt. ³Stellt er fest, dass die Anfechtung zulässig und begründet ist und durch den gerügten Verstoß gegen das Wahlrecht das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig. ⁴In diesem Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁵Die Entscheidung über die Wahlwiederholung wird im Amtsblatt des betreffenden (Erz-)Bistums veröffentlicht. ⁶Alle sonstigen zulässigen und begründeten Anfechtungen weist der Wahlvorstand als unbeachtlich zurück.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Wahlanfechtung ist dem Anfechtenden unverzüglich mitzuteilen. ²Hat der Wahlvorstand einer Anfechtung nicht oder nicht im begehrten Umfang abgeholfen, kann der Anfechtende innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung das Kirchliche Arbeitsgericht anrufen. ³Das gleiche Recht steht jedem Dritten zu, der durch die Entscheidung über die Wahlanfechtung gemäß Abs. 2 erstmals belastet wird; die Frist des vorhergehenden Satzes beginnt in diesem Fall mit der öffentlichen Bekanntgabe.
- (5) Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet endgültig.
- (6) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.
- (7) ¹Nach Ablauf der Anfechtungsfrist, jedoch nicht vor Beendigung eventueller Rechtsstreitigkeiten, ist der Wahlvorstand aufgelöst. ²Die Wahlunterlagen werden beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für die Dauer der Amtsperiode der Kommission aufbewahrt. ³Der Vorsitzende der Kommission und der Vorstand der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen erhalten eine Zweitschrift der Niederschrift über das Wahlergebnis.
- (8) Für die Tätigkeit des Wahlvorstandes gilt § 29 Abs. 1 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost entsprechend.

§ 12

¹Der Vorsitzende der bestehenden Kommission lädt innerhalb von drei Wochen nach dem Abschluss der Wahl die gewählten Vertreter der Mitarbeiter und die Vertreter der Dienstgeber zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens bis zum Ablauf der sechsten Woche nach Abschluss der Wahl stattzufinden hat; einzuladen sind des Weiteren die gemäß § 9 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost von den Gewerkschaften entsandten Vertreter. ²Die Generalvikare der beteiligten (Erz-)Bistümer geben dem Vorsitzenden der Kommission die Vertreter der Dienstgeber bekannt; die Generalvikare benennen die gemäß § 5 Abs. 4 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost ggf. zusätzlich berufenen Vertreter der Dienstgeber.

§ 13

Den Aufwand für die Wahl sowie für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen trägt das jeweilige (Erz-)Bistum.

§ 14

¹Diese Wahlordnung ist gemäß § 8 Abs. 10 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost deren Bestandteil; sie tritt am Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 15. Dezember 2017 (Az. 978/2017, Amtsblatt Nr. 10 vom 19. Dezember 2017, lfd. Nr. 103) außer Kraft.

Görlitz, 12. November 2025

Az. 316/2024

L. S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

L. S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 4 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz

Beschluss 4/2025 der Regional-KODA Nord-Ost vom 2. Oktober 2025

In der Sitzung am 2. Oktober 2025 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderungen in der DVO

1. Änderung des § 15 Absatz 2 DVO i. V. m. Anlage 2 zur DVO (Tabellenentgelt)

a) Grundsätze:

Die Tabellenentgelte werden ab dem 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens jedoch 110 Euro monatlich erhöht.

Tarifliche Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, werden ab dem 1. April 2025 um 3,11 Prozent erhöht.

b) Die Änderung der Anlage 2 (geänderte Entgelttabellen) ist aus II. ersichtlich.

Die geänderten Entgelttabellen werden an den bezeichneten Stellen in die DVO aufgenommen.

In den Entgelttabellen 1 und 2 der Anlage 2 zur DVO wird die Überschrift „gültig vom 01.03.2024“ um die Worte „bis 31.03.2025“ ergänzt.

In der Entgelttabelle 3 der Anlage 2 zur DVO wird die Überschrift „gültig vom 01.10.2024“ um die Worte „bis 31.03.2025“ ergänzt.

2. Änderung des § 8 DVO (Ausgleich für Sonderformen der Arbeit)

§ 8 Absatz 5 Satz 1 DVO wird nach der Angabe „105 Euro monatlich“ wie folgt ergänzt:
„, ab 01.07.2025 wird diese auf 200 Euro monatlich erhöht“.

§ 8 Absatz 5 Satz 2 DVO wird nach der Angabe „0,63 Euro pro Stunde“ wie folgt ergänzt:
„, ab 01.07.2025 wird diese auf 1,18 Euro pro Stunde erhöht“.

§ 8 Absatz 6 Satz 1 DVO wird nach der Angabe „40 Euro monatlich“ wie folgt ergänzt:
„, ab 01.07.2025 wird diese auf 100 Euro monatlich erhöht“.

§ 8 Absatz 6 Satz 2 DVO wird nach der Angabe „0,24 Euro pro Stunde“ wie folgt ergänzt:
„, ab 01.07.2025 wird diese auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht“.

Nach § 8 Absatz 8 DVO wird eine Protokollerklärung aufgenommen:

„Protokollerklärung zu Absatz 5 und Absatz 6:

Die ab 1. Juli 2025 gültigen Zulagen für Wechselschicht- und Schichtarbeit werden bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2026 jeweils um den festgelegten Vomhundertsatz erhöht.“

3. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. Juli 2025“ durch die Angabe „1. November 2025“ ersetzt.

II. Änderung der Anlage 2 zur DVO Entgelttabellen zu § 15 Abs. 2 DVO

In Anlage 2 zur DVO werden die nachfolgenden Entgelttabellen 1, 2 und 3 ergänzt:

Entgelttabelle 1

(gilt nicht für Mitarbeiter nach den Anlagen 8, 9 und 11 zur DVO sowie für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst)

gültig vom 01.04.2025

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		6.955,18	7.685,88	8.378,11	8.839,65	8.947,29
15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	7.980,65
14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	7.346,09
13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	6.834,50
12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	6.712,24
11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	6.154,45
10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	5.596,64
9c	3.901,48	4.173,64	4.469,61	4.788,53	5.131,37	5.377,14
9b	3.676,89	3.929,00	4.089,07	4.562,79	4.843,49	5.168,65
9a	3.558,96	3.772,32	3.986,06	4.461,84	4.569,48	4.844,33
8	3.391,44	3.596,59	3.738,68	3.883,66	4.040,37	4.115,73
7	3.205,23	3.441,58	3.582,38	3.724,47	3.860,94	3.935,06
6	3.152,04	3.346,55	3.482,94	3.617,92	3.750,49	3.819,26
5	3.038,99	3.227,67	3.355,11	3.490,06	3.615,47	3.680,28
4	2.912,62	3.103,55	3.263,75	3.363,48	3.463,20	3.521,60
3	2.872,69	3.078,02	3.127,99	3.242,21	3.327,92	3.406,43
2Ü	2.711,60	2.945,82	3.031,62	3.146,03	3.224,63	3.339,97
2	2.692,16	2.894,28	2.944,67	3.016,58	3.174,63	3.339,97
1		2.465,52	2.498,86	2.540,55	2.579,42	2.679,47

Entgeltstabelle 2 für Lehrkräfte in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg (nach Anlage 8 zur DVO)

gültig vom 01.04.2025

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		6.955,18	7.685,88	8.378,11	8.839,65	
15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	
14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	
13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	
12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	
11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	
10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	
9c	3.901,48	4.173,64	4.469,61	4.788,53	5.131,37	
9b	3.676,89	3.929,00	4.089,07	4.562,79	4.843,49	
9a	3.558,96	3.772,32	3.986,06	4.461,84	4.569,48	
8	3.391,44	3.596,59	3.738,68	3.883,66	4.040,37	4.115,73
7	3.205,23	3.441,58	3.582,38	3.724,47	3.860,94	3.935,06
6	3.152,04	3.346,55	3.482,94	3.617,92	3.750,49	3.819,26
5	3.038,99	3.227,67	3.355,11	3.490,06	3.615,47	3.680,28
4	2.912,62	3.103,55	3.263,75	3.363,48	3.463,20	3.521,60
3	2.872,69	3.078,02	3.127,99	3.242,21	3.327,92	3.406,43
2Ü	2.711,60	2.945,82	3.031,62	3.146,03	3.224,63	3.339,97
2	2.692,16	2.894,28	2.944,67	3.016,58	3.174,63	3.339,97
1		2.465,52	2.498,86	2.540,55	2.579,42	2.679,47

**Entgeltabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern
Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg**

gültig vom 01.04.2025

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.591,95	4.708,94	5.288,55	5.723,21	6.375,22	6.773,65
S 17	4.233,84	4.527,84	4.998,73	5.288,55	5.868,09	6.208,58
S 16	4.147,17	4.433,68	4.752,42	5.143,62	5.578,29	5.839,11
S 15	4.000,66	4.274,25	4.564,08	4.897,32	5.433,43	5.665,23
S 14	3.962,44	4.232,66	4.554,71	4.882,30	5.244,56	5.498,11
S 13	3.869,68	4.132,98	4.491,62	4.781,38	5.143,62	5.324,74
S 12	3.859,50	4.122,07	4.465,71	4.769,97	5.146,70	5.306,08
S 11b	3.808,48	4.067,31	4.249,15	4.712,82	5.075,04	5.292,38
S 11a	3.741,49	3.994,28	4.174,59	4.636,51	4.998,73	5.216,07
S 10	unbesetzt					
S 9	3.549,30	3.781,54	4.053,20	4.455,27	4.835,59	5.128,99
S 8b	3.481,39	3.708,79	3.980,49	4.380,82	4.759,33	5.049,51
S 8a	3.413,85	3.636,31	3.868,50	4.092,49	4.311,44	4.541,67
S 7	3.333,59	3.550,19	3.765,70	3.987,31	4.153,80	4.404,69
S 6	unbesetzt					
S 5	unbesetzt					
S 4	3.201,81	3.408,76	3.597,33	3.725,30	3.848,61	4.043,12
S 3	3.034,89	3.229,62	3.410,78	3.577,12	3.653,23	3.744,14
S 2	2.829,14	2.948,41	3.036,64	3.132,45	3.240,19	3.347,95

III. Änderung der Anlage 5a zur DVO

Regelung zur Altersteilzeit (ab 01.07.2012)

Die Protokollerklärung zu **§ 7 Absatz 2 Satz 2** (Entgelt und Aufstockungsleistungen) wird nach den Worten „11,5 Prozent“ um einen Halbsatz wie folgt ergänzt:

„, und am 1. April 2025 um weitere 3,11 Prozent.“

IV. Änderung der Anlage 6 zur DVO

Auszubildende gemäß Anlage 6 zur DVO für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

Anlage 6 zur DVO wird wie folgt geändert:

- a) In **§ 8 Absatz 1 Buchstabe a)** (Ausbildungsentgelt) wird die Spalte „ab 1. April 2022“ gestrichen, und neben der Spalte „ab 1. März 2024“ wird eine weitere Spalte „ab 1. April 2025“ aufgenommen:

	ab 1. April 2025
im ersten Ausbildungsjahr	1.293,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.343,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.389,02 Euro

In **§ 8 Absatz 1 Buchstabe b)** (Ausbildungsentgelt) wird die Spalte „ab 1. April 2022“ gestrichen, und neben der Spalte „ab 1. März 2024“ wird eine weitere Spalte „ab 1. April 2025“ aufgenommen:

	ab 1. April 2025
im ersten Ausbildungsjahr	1.142,51 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.234,59 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.347,14 Euro

- b) In **§ 20** (Inkrafttreten) wird der zweite Halbsatz wie folgt geändert:

„, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. April 2025 Anwendung.“

V. Änderung der Anlage 7 zur DVO

Praktikantinnen und Praktikanten gemäß Anlage 7 zur DVO für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

Anlage 7 zur DVO wird wie folgt geändert:

- a) In **§ 8** (Unterhaltszuschüsse/Praktikantenentgelte) wird die Spalte „ab 1. April 2022“ gestrichen, und neben der Spalte „ab 1. März 2024“ wird eine weitere Spalte „ab 1. April 2025“ aufgenommen:

	ab 1. April 2025
§ 8 Absatz 1	2.498,89 Euro
§ 8 Absatz 2	2.672,59 Euro
§ 8 Absatz 3	2.161,10 Euro

- b) In **§ 18** (Inkrafttreten) wird der zweite Halbsatz wie folgt geändert:

„, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. April 2025 Anwendung.“

VI. Änderung der Anlage 12 zur DVO

Überleitungs- und Besitzstandsregelungen

Anlage 12 zur DVO wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- a) Die Protokollerklärung zu **§ 9 Absatz 4 Satz 3** (Vergütungsgruppenzulage) wird nach den Worten „11,5 Prozent“ um einen Halbsatz wie folgt ergänzt:

„und am 1. April 2025 um weitere 3,11 Prozent.“

- b) Die Protokollerklärung zu **§ 11 Absatz 2 Satz 2** (Kinderbezogene Entgeltbestandteile) wird nach den Worten „11,5 Prozent“ um einen Halbsatz wie folgt ergänzt:

„, und am 1. April 2025 um weitere 3,11 Prozent.“

c) **§ 30 Absatz 1** (Steigerungssätze individuelle Endstufe) wird ergänzt:

Entgeltgruppe	ab 1. April 2025
15	3,00 v.H.
14	3,00 v.H.
13	3,00 v.H.
12	3,00 v.H.
11	3,00 v.H.
10	3,00 v.H.
9 c	3,00 v.H.
9 b	3,00 v.H.
9 a	3,00 v.H.
8	3,00 v.H.
7	3,00 v.H.
6	3,00 v.H.
5	3,08 v.H.
4	3,22 v.H.
3	3,34 v.H.
2	3,41 v.H.
1	4,28 v.H.

§ 30 Absatz 2 (Steigerungssätze individuelle Endstufen EG 2Ü und 15Ü) wird ergänzt:

Entgeltgruppe	ab 1. April 2025
15 Ü	3,00 v.H.
2 Ü	3,41 v.H.

In **§ 30** wird **Absatz 5** (Steigerungssätze individuellen Endstufen EG S 2 – S18) wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „ab dem 1. März 2024“ gestrichen.

In der Tabelle wird neben der Spalte „ab 1. März 2024“ eine weitere Spalte „ab 1. April 2025“ ergänzt:

Entgeltgruppe	ab 1. April 2025
S 18	3,00 v.H.
S 17	3,00 v.H.
S 16	3,00 v.H.
S 15	3,00 v.H.
S 14	3,00 v.H.
S 13Ü	3,00 v.H.
S 13	3,00 v.H.
S 12	3,00 v.H.
S 11b	3,00 v.H.
S 11a	3,00 v.H.
S 10	unbesetzt
S 9	3,00 v.H.
S 8b	3,00 v.H.
S 8a	3,00 v.H.
S 7	3,00 v.H.
S 6	unbesetzt
S 5	unbesetzt
S 4	3,00 v.H.
S 3	3,03 v.H.
S 2	3,40 v.H.

d) § 31 Absatz 1 (Stufenentgelte in EG 2Ü) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 2Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. April 2025	2.711,60	2.945,82	3.031,62	3.146,03	3.224,63	3.339,97

§ 31 Absatz 2 (Stufenentgelte in EG 15Ü) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. April 2025	6.955,18	7.685,88	8.378,11	8.839,65	8.947,29

§ 31 Absatz 2a (Stufenentgelte in EG 15Ü nach § 19 Absatz 2a – Lehrer nicht Berlin) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig vom 1. April 2025	6.955,18	7.685,88	8.378,11	8.839,65

§ 31 Absatz 2b (Stufenentgelte in EG 15Ü nach § 19 Absatz 2 – Lehrer Berlin, nicht nach TV-L) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig vom 1. April 2025	6.955,18	7.685,88	8.378,11	8.839,65

In **§ 31 Absatz 4** (Stufenentgelte in S 13Ü) wird ergänzt:

Entgeltgruppe S 13Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. April 2025	3.928,46	4.191,36	4.552,58	4.842,37	5.204,58	5.385,68

e) **§ 32** (Besitzstandszulagen) wird ergänzt:

§ 32 Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils ergänzt:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent.“

f) **§ 33** (Vergleichsentgelt und Differenzzulage) wird ergänzt:

Die Protokollerklärung zu **§ 33 Absatz 1** wird ergänzt:

„Die Vergleichsentgelte erhöhen sich am 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens jedoch 110,00 Euro.“

Die Protokollerklärung zu **§ 33 Absatz 2** wird ergänzt:

„Die Differenzzulage erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent.“

g) **§ 36** (Inkrafttreten)

Der zweite Halbsatz wird geändert:

„, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. April 2025 Anwendung.“

VII. Änderung der Anlage 13 zur DVO

Dienstvertragsbestimmungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

Anlage 13 zur DVO wird wie folgt ergänzt:

a) **§ 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a)** (Garantiebetrag Entgeltgruppen S 2 – S 8b) wird ergänzt:

„gg) ab dem 1. April 2025 weniger als 75,26 Euro,“

§ 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b) (Garantiebetrag Entgeltgruppen S 9 – S 18) wird ergänzt:

„gg) ab dem 1. April 2025 weniger als 120,42 Euro,“

b) In **§ 5** (Inkrafttreten) wird in Satz 2 vor den Worten „... in Kraft.“ ein Halbsatz eingefügt:

„, die Ergänzungen in § 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a) gg) und b) gg) treten zum 1. April 2025“

VIII. Geltungsbereich

Dieser Beschluss gilt für Mitarbeiter, die am 1. August 2025 im Arbeitsverhältnis stehen.

Mitarbeiter, die vor dem 1. August 2025 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, erhalten bis zu dem Datum ihres Ausscheidens ein monatliches Entgelt, das den bis zum 31. März 2025 gültigen Tabellenentgelten entspricht.

IX. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung am 2. Oktober 2025 in Kraft.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 22. Dezember 2025

Az. 651/2025

L. S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

L. S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 5 Dekret zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz vom 30. September 2022 – Anlage 1

Anlage 1 Punkt 1.2.1 zur Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz wird wie folgt geändert:

1.2.1 Grundgehaltssätze

Die Grundgehaltssätze je Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe werden vom Bischöflichen Ordinariat festgelegt.

Dienst- alters- stufe	(A 10)	(A 11)	(A 12)	(A 13)	(A 14)	(A 15)	(A 16)	(B4)
1	2.579,86	2.924,95	3.125,00	3.638,38	3.737,38	4.534,50	4.986,65	7.317,80
2	2.680,01	3.081,10	3.309,74	3.811,89	3.960,89	4.736,59	5.221,41	
3	2.827,66	3.236,24	3.495,49	3.984,37	4.185,44	4.890,70	5.398,99	
4	2.975,97	3.392,40	3.680,22	4.157,88	4.408,96	5.044,84	5.576,59	
5	3.127,03	3.499,56	3.808,83	4.277,29	4.563,06	5.198,94	5.753,15	
6	3.232,17	3.606,73	3.935,39	4.397,75	4.718,23	5.352,04	5.931,78	
7	3.337,27	3.713,90	4.062,97	4.517,14	4.872,32	5.505,14	6.109,36	
8	3.442,44	3.821,10	4.192,59	4.634,51	5.027,48	5.657,20	6.284,94	

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Görlitz, den 22. Dezember 2025

Az. 644/2022

L. S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

L. S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 6 Dekret zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz vom 30. September 2022 – Anlage 6

Anlage 6 Punkt 6.3 zur Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz wird wie folgt geändert:

6.3 Betriebskosten

Als pauschale Betriebskosten sind monatlich zu erstatten:

- | | |
|----------------------------|-------------------------|
| a) Heizung und Warmwasser | 1,26 €/m ² , |
| b) Heizung ohne Warmwasser | 0,88 €/m ² , |
| c) Frischwasser/Abwasser | 13,00 €, |

d) Elektroenergie	41,81 €,
e) Müllbeseitigung	7,00 €,
f) allg. Strom	0,06 €/m²,
g) Schornsteinfeger	0,03 €/m²,
h) Hausmeister	
1) ohne separate Abrechnung von Gebäudereinigung, Gartenpflege oder Winterdienst Hausmeister	0,30 €/m²,
2) mit separater Abrechnung von Gebäudereinigung, Gartenpflege oder Winterdienst	0,19 €/m²,
i) Gebäudereinigung	0,20 €/m²,
j) Gartenpflege	0,14 €/m²,
k) Gemeinschaftsantenne/Kabelfernsehen	0,12 €/m²,
l) sonstige Betriebskosten	0,07 €/m²,
m) Straßenreinigung	0,03 €/m².

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Görlitz, den 7. Januar 2026

Az. 8/2026

L. S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

L. S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 7 Dekret über die Aufhebung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Trinitas Guben und deren Zuweisung in die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Beata Maria Virgo Neuzelle

Nach reiflicher Überlegung und nach Anhörung der pfarrlichen Gremien sowie des Priesterrates am 11. Dezember 2025 wird in Fortführung der Strukturreform und um den pastoralen Gegebenheiten und Erfordernissen Rechnung zu tragen Folgendes verordnet:

1. Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Trinitas Guben wird zum 21. Februar 2026 gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und zum 22. Februar 2026 der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei Beata Maria Virgo Neuzelle zugewiesen.
2. Die Grenze der erweiterten Pfarrei Beata Maria Virgo Neuzelle umfasst die Grenzen der bisherigen Pfarrei Beata Maria Virgo Neuzelle und der aufgehobenen bisherigen Pfarrei St. Trinitas Guben.
3. Die bisherige Pfarrkirche mit dem Titel St. Maria, Mutter der Christenheit in Guben wird Kirche der Pfarrei und Kirchengemeinde Beata Maria Virgo in Neuzelle.

4. Die Katholische Kirchengemeinde und Pfarrei Beata Maria Virgo Neuzelle ist nach can. 123 CIC Gesamtrechtsnachfolgerin des Kirchenvermögens (einschließlich aller Immobilien, Forderungen und Verbindlichkeiten), der Kirchenbücher, die mit Inkrafttreten dieses Dekretes zu schließen sind, und der Akten der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei St. Trinitas Guben.
5. Das Amtssiegel des Kirchenvorstands und das Pfarrsiegel der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei St. Trinitas Guben werden außer Kraft gesetzt und sind dem Bistumsarchiv zu übergeben.
6. Mit der Aufhebung der Pfarrei St. Trinitas Guben geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen sowie alle die aufgehobene Pfarrei belastenden Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Pfarrei Beata Maria Virgo in Neuzelle über. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2026 werden jedoch die Haushalte nach der bisherigen Haushaltsplanung weitergeführt. Ebenso werden die buchhalterischen Vorgänge für das Rechnungsjahr 2026 separat abgebildet und nach dem Jahresabschluss 2026 in ein gemeinsames Rechnungswesen überführt.
7. Mit der Aufhebung der Pfarrei St. Trinitas Guben und aufgrund der erheblichen Veränderung des Pfarrgebietes der Pfarrei Beata Maria Virgo Neuzelle endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstandes und des Pfarreirates der Pfarrei St. Trinitas Guben sowie bisherigen Kirchenvorstandes und des Pfarreirates der Pfarrei Beata Maria Virgo Neuzelle mit Ablauf des 21. Februar 2026. Begrenzt für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode bis zur allgemeinen Durchführung der Kirchenvorstands- und Pfarreiratswahlen im Bistum Görlitz im Jahr 2028 findet am 10. Mai 2026 eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und des Pfarreirates für die erweiterte Pfarrei Beata Maria Virgo in Neuzelle statt.
8. Vom 22. Februar 2026 bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes wird die Katholische Kirchengemeinde Beata Maria Virgo Neuzelle durch einen geschäftsführenden Kirchenvorstand vertreten. Dessen Bestellung erfolgt durch ein gesondertes Dekret.
9. Bis zur Konstituierung des neu gewählten Pfarreirates werden die Aufgaben des Pfarreirates durch die Mitglieder der bisherigen Pfarreiräte gemeinsam wahrgenommen.

Görlitz, den 22. Dezember 2025

Az. 657/2025

L. S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

L. S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 8 Dekret zur Bestellung eines geschäftsführenden Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Beata Maria Virgo Neuzelle

Mit Dekret des Bischofs von Görlitz vom 22. Dezember 2025 wird die Kirchengemeinde Pfarrei St. Trinitas Guben gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 21. Februar 2026 aufgehoben und der Kirchengemeinde Pfarrei Beata Maria Virgo Neuzelle als unmittelbarer Gesamtrechtsnachfolgerin zum 22. Februar 2026 zugewiesen. Ebenso endet mit Ablauf des 21. Februar 2026 die Amtszeit der bisherigen Kirchenvorstände und der Pfarreiräte der Pfarreien St. Trinitas Guben und Beata Maria Virgo Neuzelle.

In analoger Anwendung des § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Bistum Görlitz (KiVVG) vom 15. Dezember 1999 i. d. F. vom 26. Januar 2020 wird übergangsweise ein geschäftsführender Kirchenvorstand bestellt.

Dieser geschäftsführende Kirchenvorstand besteht aus

1. dem Pfarrer als Vorsitzenden und
2. sechs bestellten Mitgliedern der noch bis zum 21. Februar 2026 bestehenden Kirchenvorstände der oben genannten Pfarreien Beata Maria Virgo Neuzelle und St. Trinitas Guben, wobei jeder Kirchenvorstand dem Bischof von Görlitz drei Mitglieder sowie ein Ersatzmitglied zur Ernennung vorschlägt.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, rückt das Ersatzmitglied an dessen Stelle.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach Zuweisung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Trinitas Guben, jedoch spätestens bis zum 28. Februar 2026.

Dem Kirchenvorstand obliegen gemäß § 1 KiVVG die Vertretung und die Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Beata Maria Virgo Neuzelle.

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Görlitz, den 22. Dezember 2025

Az. 657/2025

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

L.S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 9 Einreichung verabschiedete Jahresrechnungen 2025

Die durch den Kirchenvorstand verabschiedeten Jahresrechnungen für das Jahr 2025 sind **bis zum 31.03.2026** beim Bischöflichen Ordinariat in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Dem Jahresabschluss sind Kopien der Kontoauszüge und der Depotauszüge zum Stichtag 31.12.2025 beizufügen.

Nr. 10 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 1. März 2026

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.–27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (1. März 2026) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2026 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 11 Erwachsenenkatechismus in neuer Onlineausgabe

Der *Katholische Erwachsenenkatechismus* umfasst das umfangreiche Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche und ist als Leitfaden für die Gläubigen in Deutschland und ihr christliches Leben zu verstehen – er besteht neben dem bereits 1992 erschienenen Weltkatechismus. Der *Katholische Erwachsenenkatechismus*, von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben, ist jetzt in einer neu gestalteten Onlineversion unter erwachsenenkatechismus.dbk.de verfügbar.

Der erste Band (*Das Glaubensbekenntnis der Kirche*, 1985) erschließt die katholische Lehre in drei Teilen: „Gott, der Vater“, „Jesus Christus“ und „das Werk des Heiligen Geistes“. Der zweite Band (*Leben aus dem Glauben*, 1995) ist als Orientierungshilfe für ein christliches Leben gedacht. Bereits 1984 hatte die Deutsche Bischofskonferenz während ihrer Frühjahrs-Vollversammlung beschlossen, den *Katholischen Erwachsenenkatechismus* für die Mitglieder der katholischen Kirche in Deutschland herauszugeben – auf der Grundlage des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Erkenntnisse der Würzburger Synode (1971–1975). Der Heilige Stuhl hat das Werk approbiert.

Bischof Wolfgang Ipolt empfiehlt diesen Katechismus besonders für die Vorbereitung von Katechumenen und Konvertiten wie auch als Grundlage für Glaubensgespräche in den Gemeinden.

Nr. 12 Personalia Klerus

Ernennung

Mit Dekret vom 21. September 2025 ernannte Bischof Ipolt zum 21. September 2025 Herrn **Prof. Dr. mult. Hubertus R. Drobner**, Konsistorialrat und Dekan im Konsistorium des Apostolischen Visitators der Priester und Gläubigen aus dem Erzbistum Breslau in der

Bundesrepublik Deutschland (Az. 379/2025), zum Ehrendomkapitular des Domkapitels zum heiligen Jakobus in Görlitz.

Entpflichtung

Unter Bezugnahme auf seine Ernennung vom 1. September 2024 (Az. 508/2024) entpflichtet Bischof Ipolt mit Wirkung zum 21. Februar 2026 Herrn Pfarrer **Dr. Artur Žuk** von seinem Amt als Pfarradministrator der Pfarrei St. Trinitas Guben.

Görlitz, den 16. Januar 2026

gez. Markus Kurzweil
Generalvikar

Anlage 1

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

die Misereor-Fastenaktion 2026 steht unter dem Leitwort „Hier fängt Zukunft an!“. Es geht um die berufliche Ausbildung junger Menschen in den Entwicklungsländern. Sie sollen das Rüstzeug erhalten, um Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden und somit den eigenen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Berufliche Bildung hilft, der vielerorts verbreiteten Jugendarbeitslosigkeit zu entkommen. Aber sie ist weit mehr: Bildung ist Ausdruck von Würde, Teilhabe und Hoffnung. Sie stärkt die Jugendlichen darin, ihre Zukunft selbst zu gestalten – trotz aller Hindernisse und Schwierigkeiten. Sie verändert das Leben grundlegend.

Misereor fördert unzählige Projekte in diesem Bereich. Denn oft ist es die berufliche Bildung, mit der Zukunft anfängt.

Wir bitten Sie: Unterstützen Sie Misereor mit einer großzügigen Spende bei der Kollekte zur Fastenaktion am kommenden Sonntag. Haben Sie herzlichen Dank!

Fulda, den 24. September 2025

Für das Bistum Görlitz

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

Kollektenankündigung am 5. Fastensonntag 2026, dem 22. März 2026

Die heutige Kollekte ist für Misereor bestimmt und dient der Förderung von Entwicklungsprojekten weltweit. In diesem Jahr stellt Misereor die Berufsausbildung in den Vordergrund, die jungen Menschen in schwierigsten Lebensumständen eine Zukunft eröffnet. Unterstützen Sie diese Bemühungen mit Ihrem Beitrag zur Kollekte. Herzlichen Dank! Vergelt's Gott!

Dieser Aufruf und die Kollektenankündigung sollen in den Amtsblättern veröffentlicht werden. Es wird empfohlen, den Aufruf am 4. Fastensonntag, dem 15. März 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht wird (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung am Tag der Kollekte selbst (z.B. nach den Fürbitten) ist obligatorisch. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 22. März 2026 (auch am Vorabend), ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Anlage 2

Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2026

Die Misereor-Fastenaktion 2026 steht unter dem Leitwort „Hier fängt Zukunft an!“ Misereor rückt damit das Thema „berufliche Bildung“ in den Mittelpunkt – mit einem besonderen Fokus auf Kamerun. Ziel ist es, gemeinsam mit Partnerorganisationen jungen Menschen neue Zukunftsperspektiven zu eröffnen und der Jugendarbeitslosigkeit entgegenzuwirken.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 22. Februar 2026, im Bistum Limburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Kamerun sowie Gläubigen aus dem Bistum feiert Misereor um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Hofheim einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Fastenaktion in Ihrer Gemeinde auf, zum Beispiel im Schaukasten und am Schriftenstand. Am Opferstock in Ihrer Kirche können Sie das Misereor-Schild anbringen.

Das aktuelle Misereor-Hungertuch setzt sich kritisch mit gesellschaftspolitischen Themen auseinander und ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und stehen unter fastenaktion.misereor.de/liturgie zum Download bereit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene können auch in gedruckter Form bestellt werden.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit. Mehr dazu finden Sie unter: kinderfastenaktion.de.

Für gemeinsame Spendenaktionen in der Fastenzeit stellt Misereor viele Anregungen bereit: Empfohlen werden der „Coffee Stop“-Aktionstag, die „Solibrot“-Aktion, ein Solidaritätslauf oder ein Fastenessen in der Gemeinde. Tipps dazu finden Sie auf misereor.de/aktionen.

Am 4. Fastensonntag, dem 15. März 2026, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion bekannt gemacht werden. Legen Sie an diesem Wochenende bitte auch die Spendentütchen in der Kirche aus. Diese können auch dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Am 5. Fastensonntag, dem 22. März 2026, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projekte in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Die Kollekte soll nach den Fürbitten angekündigt werden. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock

bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Die Kollekte soll zeitnah und ohne Abzug über die Bistumskasse an Misereor weitergeleitet werden.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Unter misereor.de/fastenaktion finden Sie weitere Informationen sowie Materialien zum Download. Diese können Sie auch bestellen unter www.misereor-medien.de oder via E-Mail unter bestellung@misereor.de.